

SAKRET Universalgrundierung

Version: 002 Prim | geändert am: 22.06.2018; ersetzt Version 1 vom 08.01.2018

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

- 1.1 Produktidentifikator**
Handelsname: SAKRET Universalgrundierung
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Die aufgeführte Grundierung wird zur Herstellung eines Haftverbundes zwischen Baustoffen und Bauteilen sowohl von industriellen und professionellen Anwendern (Fachkräfte im Baugewerbe) als auch von privaten Endverbrauchern eingesetzt. Detaillierte Hinweise zur Anwendung finden Sie in dem jeweils gültigen Technischen Merkblatt oder dem Gebinde.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Hersteller/Lieferant: SAKRET Trockenbaustoffe Europa GmbH & Co. KG
Straße/Postfach: Franklinstr. 14
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D-10587 Berlin
Telefon: +49 (0)30 / 330 33 79-0
Telefax: +49 (0)30 / 330 33 79-18
E-Mail: technik@sakret.de
- 1.4 Notrufnummer**
Giftnotruf Berlin +49 (30) 30686 700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
EUH 208, EUH 210
Wichtigste schädliche Wirkung: Enthält Methylisothiazolinone, Chlormethylisothiazolinone und Benzisothiazolinone. Können allergische Reaktionen hervorrufen. Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- 2.2 Kennzeichnungselemente**
(Kennzeichnung gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP))
- Gefahren-Piktogramme:** entfällt
- Signalwort:** entfällt
- Gefahrenhinweise:**
- EUH 208: Enthält Methylisothiazolinone, Chlormethylisothiazolinone und Benzisothiazolinone. Können allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH 210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- Sicherheitshinweise:**
- P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280: Geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
- Sonstige Hinweise:** entfällt
- 2.3 Sonstige Gefahren**
Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

SAKRET Universalgrundierung

Version: 002 Prim | geändert am: 22.06.2018; ersetzt Version 1 vom 08.01.2018

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

- 3.1 Stoffe:**
Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.
- 3.2 Gemische:**
Chemische Charakterisierung:
Wässrige Dispersion
- Gefährliche Inhaltsstoffe:**
Entfällt

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten (z.B. Handschutz, Atemschutz). Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Einatmen

Bei Symptomen der Atemwege: Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Betroffene Hautfläche mit viel Wasser abwaschen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen. Nicht abwaschen mit: Lösemittel oder Verdüner. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 10 – 15 Minuten spülen und bei anhaltenden Beschwerden Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Augen**

Bisher keine Symptome bekannt.

Haut

Bisher keine Symptome bekannt.

Atmung

Bisher keine Symptome bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

SAKRET Universalgrundierung

Version: 002 Prim | geändert am: 22.06.2018; ersetzt Version 1 vom 08.01.2018

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

- 5.1 Löschmittel**
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Sprühwasser, Trockenlöschmittel, Schaum, Kohlendioxid (CO₂).
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**
Beim Verbrennen entsteht reizender Rauch.
Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO)
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
Das Produkt ist nicht brennbar. Keine besonderen Maßnahmen zur Brandbekämpfung erforderlich. Löschmittel nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
- 6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal**
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/ verschüttetes Produkt. Schutzkleidung tragen wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Notfallpläne sind nicht erforderlich.
- 6.1.2 Einsatzkräfte**
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz wie unter Abschnitt 8.2.2 beschrieben erforderlich.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen**
Produkt nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Für Rückhaltung:
Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Geeignetes Material zum Aufnehmen: Kieselgur, Sägemehl, Sand, Universalbinder.
Für Reinigung:
Mit reichlich Wasser abwaschen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönlich Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13
- 6.5 Zusätzliche Hinweise**
Verschüttete Mengen sofort beseitigen. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen. Es sind keine speziellen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Fenster öffnen, um eine natürliche Belüftung sicherzustellen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

SAKRET Universalgrundierung

Version: 002 Prim | geändert am: 22.06.2018; ersetzt Version 1 vom 08.01.2018



7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 Trocken, kalt aber frostfrei lagern. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Rückhaltebehälter vorsehen, z. B. Bodenwanne ohne Abfluss. Stets im Originalgebinde aufbewahren..

Lagerklasse nach TRGS 510: Lagerklasse 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen
 Bauchemische Anwendungen. Branchenlösungen: Dispersionsfarben, lösemittelfrei.
Empfehlung: Technisches Merkblatt beachten.
 Dieses Produkt ist dem GISCODE BSW20 (Beschichtungsstoffe, wasserbasiert) zugeordnet (siehe Abschnitt 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können dem GISCODE BSW20 entnommen werden. Er steht als Teil des Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter www.gisbau.de zur Verfügung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

| Grenzwerttyp (Herkunftsland) | Quelle | Stoffname | EG-Nr. | CAS-Nr. | AGW | Bemerkung |
|------------------------------|--------|---|----------------------------|------------|--|---|
| Deutschland | DFG | 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on | | 2682-20-4 | Langzeit: 0,2 mg/m ³ Kurzzeit: 0,4 mg/m ³ | einatembare Fraktion (Reaktionsgemisch, bestehend aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)) |
| Deutschland | DFG | Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) | 247-500-7 220-239-6 | 55965-84-9 | Langzeit: 0,2 mg/m ³ | einatembare Fraktion |

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert; E = Einatembare Fraktion; A= Alveolengängige Fraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
 Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

Handschutz

Es sind geprüfte Schutzhandschuhe gem. DIN EN 374 zu tragen. Geeignete Materialien sind Butylkautschuk, CR- (Polychloropren, Chloroprenkautschuk), NR- (Naturkautschuk, Naturlatex),

SAKRET Universalgrundierung

Version: 002 Prim | geändert am: 22.06.2018; ersetzt Version 1 vom 08.01.2018



Gummihandschuhe. Dicke des Handschuhmaterials: 0,11mm. Die Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) der Handschuhe beträgt ca. 480min. Die Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Möglichst Baumwollunterziehhandschuhe tragen. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 195.

Hautschutz

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz erforderlich bei Spritzverfahren: Filtrierende Halbmaske (DIN EN 149).

Allgemeine Informationen zum Atemschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190. Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen im Lieferzustand:

- Aggregatzustand/Form: Flüssig
- Farbe: milchig weiß

Geruch: Nicht bestimmt

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt

pH-Wert (T = 20 °C): ca. 8-9

Siedepunkt/Schmelzpunkt: Wasser (100 °C)

Flammpunkt: Nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht erforderlich

Selbstentzündungstemperatur: Nicht selbstentzündlich

Explosive Eigenschaften (Explosionsgefahr): Nicht explosiv

Explosionsgrenzen (obere/untere): Nicht bestimmt

Dampfdruck: Nicht bestimmt

Dampfdichte: Nicht bestimmt

Relative Dichte: ca. 1,0 g/ml

Dichte (bei 20 °C): Nicht bestimmt

Löslichkeit (in Wasser bei T = 20°C): vollständig mischbar

Verteilungskoeffizient p_{ow} (n-Oktanol / Wasser): Nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt

Viskosität: Nicht bestimmt

Gefrierpunkt: Nicht bestimmt

Oxidierende Eigenschaften: Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Keine Zersetzung/Reaktion bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

SAKRET Universalgrundierung

Version: 002 Prim | geändert am: 22.06.2018; ersetzt Version 1 vom 08.01.2018



- 10.2 Chemische Stabilität**
Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**
Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen**
Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.
- 10.5 Unverträgliche Materialien**
Starke Säuren
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**
Für das Gemisch sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**
Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der 1999/45/EG

Einstufungsrelevante Beobachtungen

Dieses Erzeugnis enthält keine gefährliche Stoffe oder Gemische, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogenen Angaben

Bei diesem Produkt wurden keine ökotoxikologischen Tests durchgeführt. Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) 1272/2008.

- 12.1 Toxizität**
Keine Daten verfügbar.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**
Nicht leicht biologisch abbaubar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial**
Keine Daten verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden**
Keine Daten verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen**
Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Produkt unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des Produkts wie Farb- und Lackabfälle. Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung in Abhängigkeit von der Herkunft als:
08 01 12 (Farb- und Lackabfälle)

SAKRET Universalgrundierung

Version: 002 Prim | geändert am: 22.06.2018; ersetzt Version 1 vom 08.01.2018

**Verpackungen**

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen je nach Verpackungsart gemäß Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung 15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff). Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ADR, RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR.

- 14.1 UN-Nummer**
Nicht zutreffend.
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
Nicht zutreffend.
- 14.3 Transportgefahrenklassen**
Nicht zutreffend.
- 14.4 Verpackungsgruppe**
Nicht zutreffend.
- 14.5 Umweltgefahren**
Nicht zutreffend.
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Nicht zutreffend.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

EU-Vorschriften

- **Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)**
EU-VOC-Grenzwert: Kategorie A/g/wb: 30 g/l (2010)
Dieses Produkt enthält < 6 g/l VOC

Nationale Vorschriften

- **Wassergefährdungsklasse:** WGK 1 (schwach wassergefährdend) - Selbsteinstufung gemäß VwVwS
- **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)**

- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**
Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

SAKRET Universalgrundierung

Version: 002 Prim | geändert am: 22.06.2018; ersetzt Version 1 vom 08.01.2018

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****16.1 Volltext der in Kapitel 2 und 3 aufgeführten H-Phrasen:**

EUH 208: Enthält Methylisothiazolinone und Chlormethylisothiazolinone. Können allergische Reaktionen hervorrufen.
 EUH 210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

16.2 Änderungen gegenüber der Vorversion:

Überarbeitung von Formfehlern.

16.3 Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Erläuterung |
|------------------|--|
| Abiotisch | Nicht durch Lebewesen bedingt, d.h. Licht, Wärme, Wasser, mechanische und chemische Faktoren |
| ADR | Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) |
| Aerob | Unter Sauerstoffzufuhr |
| Akut | Schnell verlaufend, plötzlich auftretend |
| Anaerob | Ohne Sauerstoffzufuhr |
| ANSI/ASTM | American National Standards Institute/ American Society for Testing and Materials |
| ATE | Schätzwert Akute Toxizität (CLP-Verordnung) |
| BAUA | Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor |
| BImSchV | Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |
| BSB ₅ | Biologischer Sauerstoffbedarf (nach 5 Tagen) |
| BSI | British Standards Institute; BS-Normen |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| CLP | CLP-Verordnung = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) |
| cmr | Karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch |
| CSA | „chemical safety assessment“, Stoffsicherheitsbeurteilung (REACH) |
| CSB | Chemischer Sauerstoffbedarf |
| CSR | „chemical safety report“, Stoffsicherheitsbericht (REACH) |
| ρ | Dichte eines Stoffes |
| Dermal | Aufnahme durch die Haut |
| DFG | Deutsche Forschungsgemeinschaft |
| DIN | Deutsches Institut für Normung, Sitz in Berlin |
| DNEL | „Derived No-Effect Level“ |
| DMEL | „Derived Minimal Effect Level“ |
| DOC | Gelöster organischer Kohlenstoff (Dissolved Organic Carbon) |

SAKRET Universalgrundierung

Version: 002 Prim | geändert am: 22.06.2018; ersetzt Version 1 vom 08.01.2018



| Abkürzung | Erläuterung |
|------------------|--|
| EC ₅₀ | Mittlere effektive Konzentration, die 50% der Daphnien innerhalb der Prüfzeit schwimmunfähig macht. |
| ECB | Europäisches Chemikalienbüro |
| ECHA | Europäische Agentur für chemische Stoffe (REACH) |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances |
| ELINCS | European List of Notified Chemical Substances |
| EN | Europäische Norm |
| GESTIS | Stoffdatenbank |
| GHS | Globally Harmonised System of Classification and Labelling |
| GISBAU | Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft |
| IATA | International Air Transport Association |
| IBC-Code | Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut |
| IC | Anorganischer Kohlenstoff (Inorganic Carbon). |
| IC ₅₀ | Konzentration, bei der für einen gegebenen Parameter, z. B. Wachstum, eine 50%ige Hemmung zu verzeichnen ist. |
| ICAO | International Civil Aviation Organization |
| IMDG | International Maritime Code for Dangerous Goods |
| In vitro | Im (Reagenz)Glas, außerhalb des lebenden Organismus |
| In vivo | In einem lebenden Organismus |
| Inhalativ | Einatmen, Aufnahme durch die Atmungsorgane |
| ISO | International Standard Organisation = Internationale Organisation für Normung, Sitz in Genf |
| IUCLID | International Uniform Chemical Information Database |
| K _d | Verteilungskoeffizient |
| K _{OC} | Adsorptionskoeffizient |
| K _{OW} | Verteilungskoeffizient für Octanol/Wasser (siehe auch P _{OW}) |
| LC ₅₀ | =mittlere Letalkonzentration =Median-Letalkonzentration LC ₅₀ ist eine statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der für eine bestimmte Zeit exponierten Tiere während der Exposition oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums danach zum Tode führt. |
| LD ₅₀ | =mittlere Letaldosis =Median-Letaldosis. LD ₅₀ ist eine statistisch errechnete Einzeldosis einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der exponierten Tiere zum Tode führt. |
| LOEL / LOEC | Niedrigste Dosis / Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wird |
| MARPOL | Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe |
| MTD | =Maximal verträgliche Dosis = maximum tolerated dose Höchste Dosis, die bei Tieren Anzeichen einer Toxizität verursacht, ohne jedoch wesentliche Auswirkungen auf die Überlebenszeit der Tiere während der jeweiligen Testdauer zu zeigen. |
| NOAEL | =no observed adverse effect level Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung |

SAKRET Universalgrundierung

Version: 002 Prim | geändert am: 22.06.2018; ersetzt Version 1 vom 08.01.2018



| Abkürzung | Erläuterung |
|-----------------|---|
| NOEL / NOEC | = no observed effect level / no observed effect concentration Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis / Konzentration, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist. |
| OECD | Organisation for Economic Cooperation and Development |
| OEG | Obere Explosionsgrenze |
| PEC | „predicted effect concentration“, vorhergesagte Umweltkonzentration |
| PNEC | „predicted no-effect concentration“, vorausgesagter auswirkungsloser Wert |
| P _{ow} | Verteilungskoeffizient für Octanol/Wasser (auch K _{ow}) |
| PBT | Persistent und bioakkumulierbar und toxisch (REACH-Verordnung) |
| pH | Negativer dekadischer Logarithmus der Wasserstoffionen-Konzentration |
| R _E | Fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) |
| R _F | Fortpflanzungsschädigend |
| REACH | REACH-Verordnung = Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| STOT | Spezifische Zielorgan-Toxizität |
| SVHC | Substances of Very High Concern |
| TC | Gesamtkohlenstoff (Total Carbon) |
| TLV | Threshold Limiting Value |
| TOC | Gesamter organischer Kohlenstoff (Total Organic Carbon) |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| UEG | Untere Explosionsgrenze |
| UN | United Nations (Vereinte Nationen) |
| U.S. EPA | United States Environmental Protection Agency |
| VOC | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (REACH-Verordnung) |
| VwVwS | Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe |
| WGK | Wassergefährdungsklasse |

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6, Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

16.5 Ausschlussklausel

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.